



Förderrichtlinien Förderprogramm „Klein“-Elektromobilität Landkreis Erlangen-Höchstadt

- 1) Der Kauf eines „Aufsitz“-Elektrorollers (keine (Tret-)Scooter) wird mit 200 Euro, eines S-Pedelecs mit 300 Euro und eines E-Lastenrades mit 400 Euro seitens des Landkreises Erlangen-Höchstadt gefördert.
- 2) Die Förderung gilt für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Erlangen-Höchstadt mit Wohnsitz im Landkreis. Antragsberechtigt sind dabei nur natürliche Personen des privaten Rechts.
- 3) Der Antragsteller erhält den Betrag als Direktförderung auf das von ihm angegebene Konto überwiesen.
- 4) Pro Haushalt kann nur eine Förderung pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- 5) Diese Förderung gilt nur für Neufahrzeuge (Erstkauf). Gebrauchte E-Roller, S-Pedelecs, E-Lastenräder sowie Eigenbauten werden nicht gefördert.
- 6) Gefördert werden alle Typen von „Aufsitz“-Elektrorollern, S-Pedelecs und E-Lastenräder. Die Förderung ist herstellerunabhängig.
- 7) Die Förderung gilt im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025. Maßgeblich ist das Datum des Kaufvertrages. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Förderung kann nur im Rahmen der je Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.
- 8) Die Förderanträge können über <https://www.erlangen-hoechstadt.de/media/1362/förderrichtlinien.pdf> heruntergeladen werden. Eine Kopie des Kaufbelegs muss dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Förderformular beigelegt werden. Die Unterlagen werden postalisch gesendet an:
Landkreis Erlangen-Höchstadt
SG 13 Klimaschutz
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen
oder per Email an:
klimaschutz@erlangen-hoechstadt.de
Die vollständig ausgefüllten Anträge werden hier gemäß Eingangsstempel oder –datum der Reihe nach bearbeitet. Unvollständig eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden.
- 9) Der Förderantrag muss spätestens zwei Monate nach Kauf des Fahrzeugs vom Antragsteller vorgelegt werden. Zu spät eingehende Förderanträge werden nicht berücksichtigt.
- 10) Eine Zusatzförderung von 50 € pro Fahrzeug wird gewährt, wenn der Antragsteller den Bezug von 100 % erneuerbaren Strom in seinem Haushalt oder eine beantragte Umstellung auf Ökostrom nachweisen kann. Dafür ist dem Förderantrag eine Kopie des Stromversorgungsvertrags oder ein Nachweis der beantragten Umstellung beizulegen.
- 11) Vorläufige Förderzusagen bei einer Antragstellung vor Kauf haben eine Gültigkeit von drei Wochen ab Zusagedatum.